



Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung

BEKANNTMACHUNG

zur 39. Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung
am Montag, den 03.06.2019, 18:30 Uhr
in das Rathaus, Sitzungssaal (Zimmer 11), Rathausgasse 1, 34576 Homberg (Efze)

Tagesordnung

1. Städtebauförderprogramm Aktive Kernbereiche in Hessen (VL-75/2018
hier: Erneute Antragstellung auf Aufnahme in das Förderprogramm ab dem Programmjahr 2019 2. Ergänzung)
2. Aufstellung einer Änderung Nr. 17 zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung einer Wohnbaufläche im Stellbergsweg (VL-78/2019
hier: Aufstellungsbeschluss 2. Ergänzung)
3. Aufstellung einer Änderung Nr. 9 zum Bebauungsplan Nr. 17 der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes im Stellbergsweg (VL-79/2019
hier: Aufstellungsbeschluss 2. Ergänzung)
4. Erweiterung Radwegenetz Homberg; (VL-94/2019
hier: Vorbereitung von Förderanträgen 1. Ergänzung)
 - a) Geh- und Radweg Ziegenhainer Straße - Industriegebiet
 - b) Straßenbau Hersfelder Straße (inkl. Radweg)
5. Städtebauliche Entwicklung Freiheiter Straße 14 + 18
- 5.1 Städtebauliche Entwicklung Freiheiter Straße 14 + 18 (VL-233/2018
hier: Möglicher Neubau des Kirchenkreisamts Schwalm-Eder 4. Ergänzung)
6. Verschiedenes

Homberg (Efze), 22.05.2019

Hilmar Höse
Ausschussvorsitzender

Sitzungsverlauf

Um 17:30 Uhr fand ein Ortstermin am Stellbergsweg zur Besichtigung der Flächen zu TOP 1 und 2 der Einladung statt. Am Ortstermin nahmen einige Anwohner des Stellbergsweges teil.

Der Ausschussvorsitzende, Herr Höse, begrüßt die erschienenen Mitglieder des Ausschusses, Herrn Stadtverordneten Jäger, Herrn Stadtrat Herbold, Herrn Stadtrat Klante, Herrn Ziegler, Herrn Arndt und Herrn Zahmel von der Verwaltung sowie die Bürger. Der Ausschussvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Der Ausschussvorsitzende schlägt vor, die Tagesordnung umzustellen. TOP 2 und 3 werden 1 und 2 und TOP 1 wird TOP 3.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 7

Ja-Stimmen: 7 .

1. **Aufstellung einer Änderung Nr. 17 zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung einer Wohnbaufläche im Stellbergsweg** **VL-78/2019**
hier: Aufstellungsbeschluss **2. Ergänzung**

Zur Sache sprechen die Ausschussmitglieder Höse, Stöckert, Grohmann, Utpatel, Götte und Koch sowie Stadtverordneter Jäger.

Beschluss:

Der Aufstellungsbeschluss für eine Änderung Nr. 17 zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung einer Wohnbaufläche im Stellbergsweg wird nicht gefasst.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 7

Ja-Stimmen: 7

2. **Aufstellung einer Änderung Nr. 9 zum Bebauungsplan Nr. 17 der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes im Stellbergsweg** **VL-79/2019**
hier: Aufstellungsbeschluss **2. Ergänzung**

Keine weiteren Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Aufstellungsbeschluss für eine Änderung Nr. 9 zum Bebauungsplan Nr. 17 der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes im Stellbergsweg wird nicht gefasst.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 7

Ja-Stimmen: 7

**3. Städtebauförderprogramm Aktive Kernbereiche in Hessen
hier: Erneute Antragstellung auf Aufnahme in das Förderprogramm
ab dem Programmjahr 2019**

**VL-75/2018
2. Ergänzung**

Zur Sache sprechen die Ausschussmitglieder Götte und Grohmann sowie Stadtrat Herbold.

Beschluss:

Es wird ein Antrag auf Aufnahme in das Förderprogramm „Aktive Kernbereiche in Hessen“ für die neue Förderperiode ab dem Programmjahr 2019 für den Bereich „Südliche Innenstadt“ gestellt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 7

Ja-Stimmen: 7

**4. Erweiterung Radwegenetz Homberg;
hier: Vorbereitung von Förderanträgen
a) Geh- und Radweg Ziegenhainer Straße - Industriegebiet
b) Straßenbau Hersfelder Straße (inkl. Radweg)**

**VL-94/2019
1. Ergänzung**

a) Zur Sache sprechen die Ausschussmitglieder Knorr, Götte, Utpatel, Stöckert, Grohmann.

Fragen zum Sachstand beantworten Stadtrat Herbold und Stadtrat Klante sowie Herr Arndt und Herr Ziegler von der Verwaltung.

Beschluss:

1. Zur Förderantragstellung wird die Variante A beschlossen.

Der Magistrat wird gebeten, mit Hessen Mobil eine kostenoptimierte Lösung zu erarbeiten.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 7

Ja-Stimmen: 7

b1) Zur Sache sprechen die Ausschussmitglieder Höse, Utpatel, Götte, Stöckert, Knorr und Koch.

Fragen der Ausschussmitglieder werden von Stadtrat Herbold und Herrn Arndt von der Verwaltung beantwortet.

Herr Utpatel legt ein Arbeitspapier der FWG zum Tagesordnungspunkt vor und erläutert den Inhalt. Das Arbeitspapier ist dem Protokoll beigelegt.

Die Hersfelder Straße wird zur Förderung mit 3 Bauabschnitten angemeldet. Durch die Förderung bedingt wird an allen 3 Bauabschnitten ein Radweg angeordnet.

Beschluss:

Im Anschluss des 1. BA sind die vorliegenden Pläne so zu ergänzen, dass folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Bau einer Linksabbiegerspur für Radverkehr zur Welferoder Straße
- Öffnung der Anbindung an den Steinweg als Fahrradstraße

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 7
Ja-Stimmen: 6
Enthaltungen: 1

Beschluss:

b2) Zum 2. BA gibt es keine Ergänzungswünsche des Ausschusses zur vorliegenden Planung.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 7
Ja-Stimmen: 7

b3) Zu den Planungen zum Bauabschnitt 3 gibt es einige Wortbeiträge der Ausschussmitglieder Knorr, Götte, Utpatel, Koch, Grohmann, Stöckert und Höse. Ergänzende Erläuterungen gibt Stadtrat Herbold.

Der Ausschussvorsitzende Höse lässt darüber abstimmen, ob grundsätzlich eine Kreiselvariante oder Kreuzung umgesetzt werden soll.

Kreisel-Variante:

Ja-Stimmen: 5

Kreuzung:

Ja-Stimmen: 2

Beschluss:

Damit empfiehlt der Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung der Stadtverordnetenversammlung eine Kreisel-Variante zur Förderung anzumelden. Von den Kreiselmanifesten empfiehlt der Ausschuss die Variante 4 – (Kreisel ohne Anbindung „Klosterrain“ mit Gehweg Steinweg und „Kloster St. Georg“) zur Förderung anzumelden. Ein Schwerpunkt ist auf die Sicherheit der Fußgänger und Radfahrer im Bereich der ehem. Spedition Braun zu legen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 7
Ja-Stimmen: 7

5.

**5.1 Städtebauliche Entwicklung Freiheiter Straße 14 + 18
hier: Möglicher Neubau des Kirchenkreisamts Schwalm-Eder**

**VL-233/2018
4. Ergänzung**

Zur Sache sprechen die Ausschussmitglieder Höse, Götte, Grohmann, Utpatel, Koch und Stöckert. Fragen zum Sachverhalt werden von Stadtrat Herbold beantwortet.

Beschluss:

1. Die im Eigentum der Stadt Homberg (Efze) stehenden Grundstücke, die für den Bau des Kirchenkreisamtes in der Freiheit notwendig sind, sollen zum Einstandspreis (109.475 EUR) an die Kirchenkreise veräußert werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 7
Ja-Stimmen: 7

Beschluss:

2. Sofern die Kirchenkreise nachhaltig in den Erhalt der auf dem Grundstück befindlichen historischen Scheune investieren (Volumen ca. 135.000 – 200.000 EUR) wird ein Kaufpreinsnachlass i. H.v. 60.000 EUR gewährt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 7
Ja-Stimmen: 3
Nein-Stimmen: 2
Enthaltungen: 2

Beschluss:

3. Die für die Realisierung des Kirchenkreisamtes notwendige Änderung des Bebauungsplans soll forciert werden. Es wird (lediglich) die Entscheidung über den Aufstellungsbeschluss gemäß § 50 Abs. 1 HGO auf den Magistrat übertragen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 7
Ja-Stimmen: 6
Enthaltungen: 1

6. Verschiedenes

- a) Ausschussmitglied Herr Knorr möchte wissen, welchen Einfluss die Stadt auf die Oberlieger-Gemeinden im Bereich der Ohe und Efze zur Bekämpfung des Riesenbärenklaus nehmen kann.

Herr Ziegler antwortet, dass Gespräche mit den Gemeinden Frielendorf und Knüllwald geführt werden. Einen besonderen Einfluss hat die Stadt auf diese Thematik nicht.

- b) Herr Koch bittet um Mitteilung des Sachstandes zur Entfernung des Bauzaunes unter der Brücke an der Nordumgehung.
- c) Der am 01.06. ausgefallene Ortstermin in der Kasseler Straße wird neu festgelegt auf Samstag, den 22.06.2019, um 09:30 Uhr.
- d) Herr Stöckert geht davon aus, dass die Verwaltung bereits die Problematik eines fehlenden Gehweges zum Baumarktgelände Schneider prüft und bittet um Mitteilung des Sachstandes.

Hilmar Höse
Ausschussvorsitzender

Heinz Ziegler
Schriftführer

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-78/2019 2. Ergänzung

Fachbereich: Bauleitplanung / Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin
BPUS	03.06.2019
Stadtverordnetenversammlung	13.06.2019

**Aufstellung einer Änderung Nr. 17 zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung einer Wohnbaufläche im Stellbergsweg
hier: Aufstellungsbeschluss**

a) Erläuterung:

Aktuell vermarktet die Kreisstadt Homberg Bauplätze in zwei Baugebieten. Im Mühlhäuser Feld sind nur noch drei Bauplätze frei, im Holzhäuser Feld sind bereits sieben Bauplätze verkauft, zehn weitere sind reserviert und die restlichen sieben sind noch verfügbar. Es gibt aktuell eine große Nachfrage nach ebenen Bauplätzen. Um diese Nachfrage zu befriedigen, bietet es sich an die Bebauung am oberen Stellbergsweg zu spiegeln.

Der aktuelle Bebauungsplan Nr. 17/5 weist die Grundstücke, Gemarkung Homberg, Flur 30, Flurstücke 40/5, 41/5 und 41/8 (siehe Anlagen) als Fläche für eine Tennishalle, einen Spielplatz und als eine öffentlich Grünanlage -Park- aus.

Um vier zusätzliche Bauplätze zu gewinnen und die bereits bestehenden Gebäude zu legalisieren (Flur 30, Flurstück 40/2 und Flurstück 41/7) muss ein Bauleitplanverfahren durchgeführt werden.

Der Abgrenzungsplan, ein Lageplan des derzeit rechtsverbindlichen Bebauungsplanes, ein Auszug aus dem Flächennutzungsplan und ein Luftbild sind als Anlagen beigefügt.

Weiterhin prüft die Bauverwaltung zurzeit, ob in den an die Kernstadt angrenzenden Stadtteilen bereits geplante Bauflächen durch die Stadt erworben und vermarktet werden können.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg, Bebauungsplan Nr. 17/5 der Kreisstadt Homberg (Efze), Baugesetzbuch

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

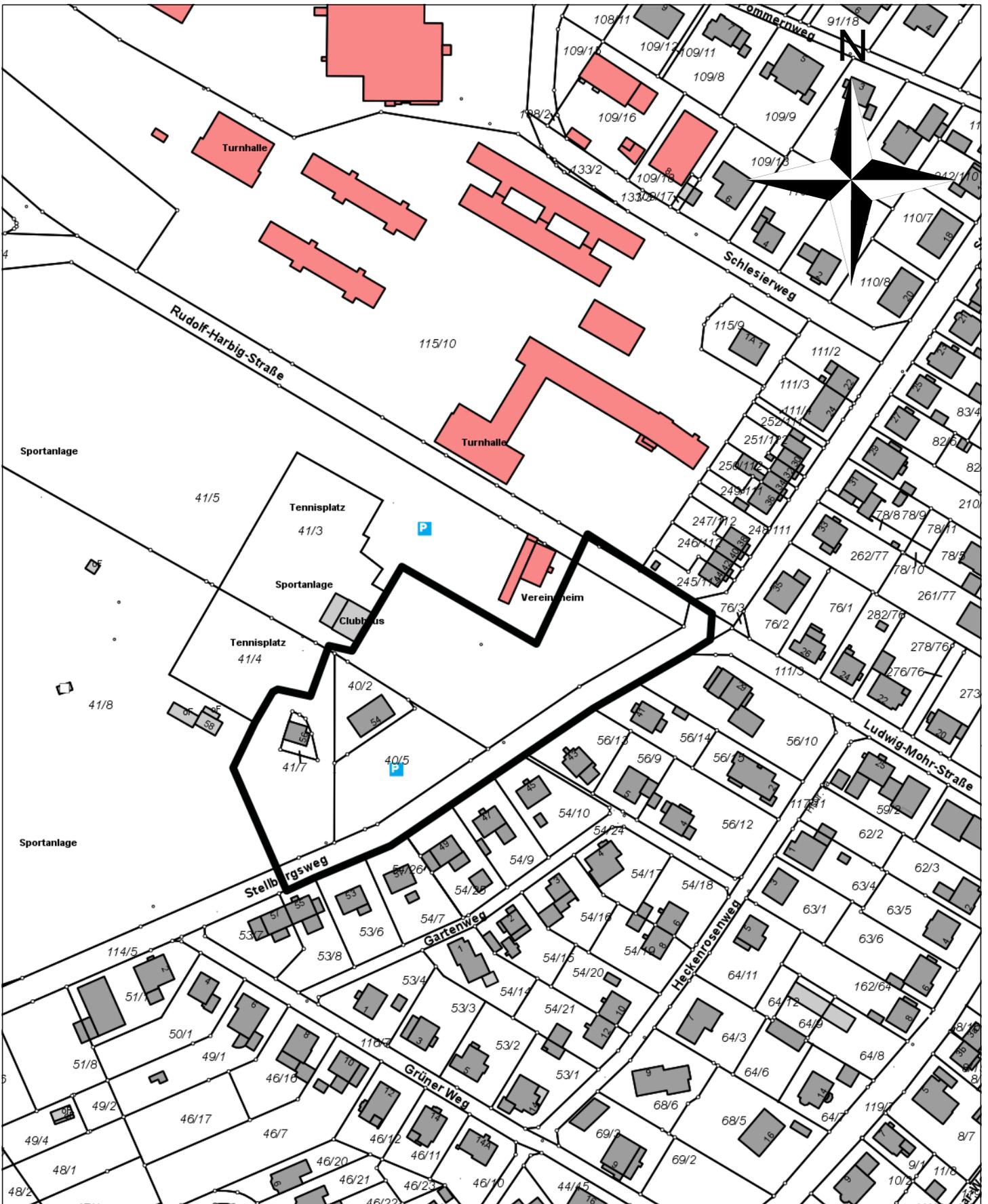
Kostenstelle: Sachkonto:
Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:
Tatsächlich verfügbare Mittel:

d) Beschlussvorschlag:

Es wird der Aufstellungsbeschluss für eine Änderung Nr. 17 zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung einer Wohnbaufläche im Stellbergsweg gefasst.

Anlage(n):

1. Anlage 1 - Mögliche Bauplätze Stellberg-Abgrenzungsplan-Strak-2019-03-28{[
2. Anlage 2 - Mögliche Bauplätze Stellberg-Strak{[
3. Anlage 3 - Mögliche Bauplätze Stellberg-Auszug F-Plan-Strak{[
4. Anlage 4 - Mögliche Bauplätze Stellberg- Abgrenzungsplan mit Luftbild-Strak-2019-03-28{[



Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)
 Rathausgasse 1
 34576 Homberg (Efze)
 Tel.: 05681/994-0

Maßstab: 1:2.000

Bearbeiter: Herr Strak

Datum: 28.03.2019

Abgrenzungsplan



Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)
 Rathausgasse 1
 34576 Homberg (Efze)
 Tel.: 05681/994-0

Maßstab: 1:2.000

Bearbeiter: Herr Strak

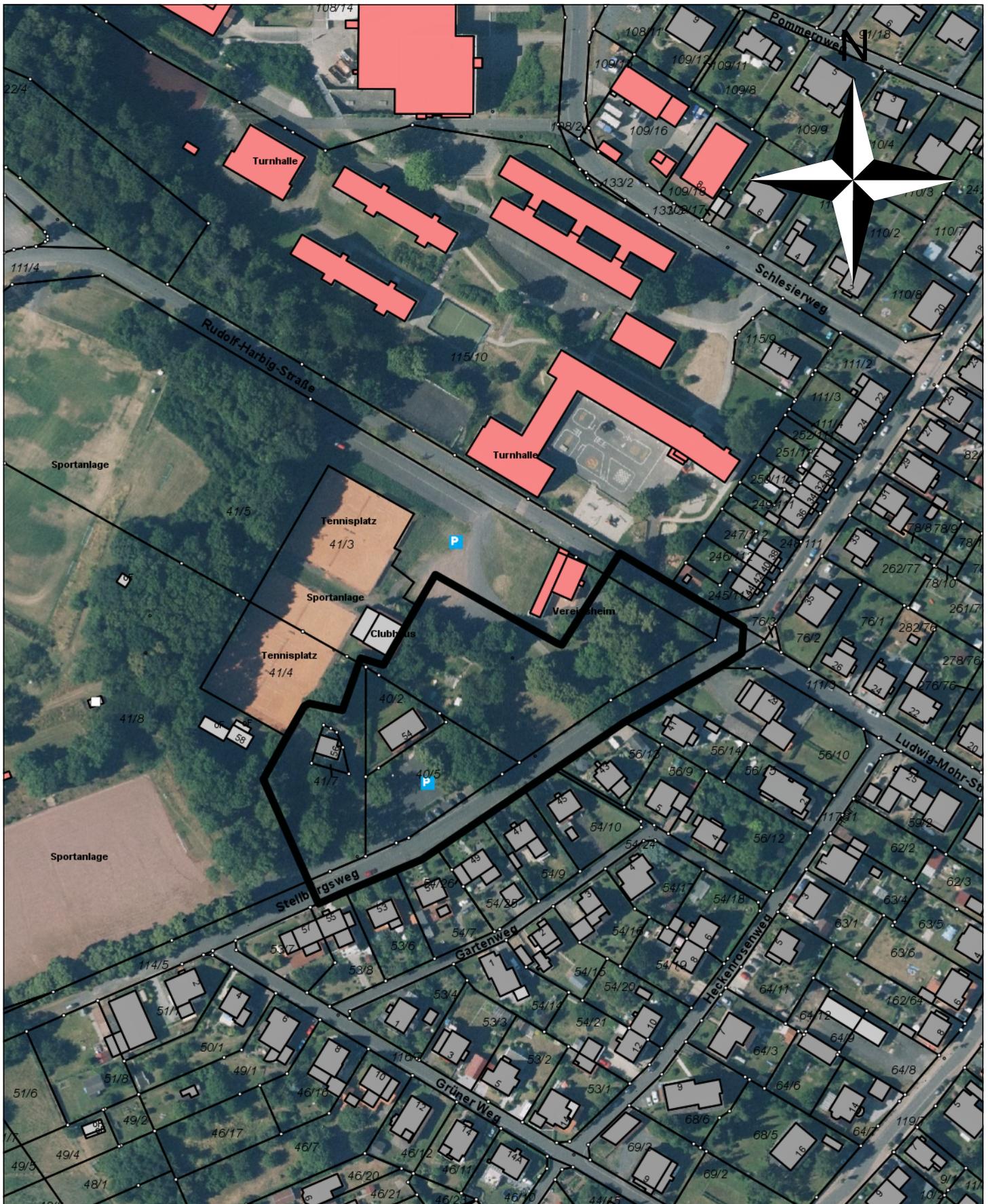
Datum: 28.03.2019

Bebauungsplan Nr. 17 - 5

Anlage I



Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze)



Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)
 Rathausgasse 1
 34576 Homberg (Efze)
 Tel.: 05681/994-0

Maßstab: 1:2.000

Bearbeiter: Herr Strak

Datum: 28.03.2019

Abgrenzungsplan

Luftbild

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-79/2019 2. Ergänzung

Fachbereich: Bauleitplanung / Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin
BPUS	03.06.2019
Stadtverordnetenversammlung	13.06.2019

**Aufstellung einer Änderung Nr. 9 zum Bebauungsplan Nr. 17 der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes im Stellbergsweg
hier: Aufstellungsbeschluss**

a) Erläuterung:

Aktuell vermarktet die Kreisstadt Homberg Bauplätze in zwei Baugebieten. Im Mühlhäuser Feld sind nur noch drei Bauplätze frei, im Holzhäuser Feld sind bereits sieben Bauplätze verkauft, zehn weitere sind reserviert und die restlichen sieben sind noch verfügbar. Es gibt aktuell eine große Nachfrage nach ebenen Bauplätzen. Um diese Nachfrage zu befriedigen, bietet es sich an die Bebauung am oberen Stellbergsweg zu spiegeln.

Der aktuelle Bebauungsplan Nr. 17/5 weist die Grundstücke, Gemarkung Homberg, Flur 30, Flurstücke 40/5, 41/5 und 41/8 (siehe Anlagen) als Fläche für eine Tennishalle, einen Spielplatz und als eine öffentlich Grünanlage -Park- aus.

Um vier zusätzliche Bauplätze zu gewinnen und die bereits bestehenden Gebäude zu legalisieren (Flur 30, Flurstück 40/2 und Flurstück 41/7) muss ein Bauleitplanverfahren durchgeführt werden.

Der Abgrenzungsplan, ein Lageplan des derzeit rechtsverbindlichen Bebauungsplanes, ein Auszug aus dem Flächennutzungsplan und ein Luftbild sind als Anlagen beigefügt.

Weiterhin prüft die Bauverwaltung zurzeit, ob in den an die Kernstadt angrenzenden Stadtteilen bereits geplante Bauflächen durch die Stadt erworben und vermarktet werden können.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg, Bebauungsplan Nr. 17/5 der Kreisstadt Homberg (Efze), Baugesetzbuch

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:

Sachkonto:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:

Tatsächlich verfügbare Mittel:

d) Beschlussvorschlag:

Es wird der Aufstellungsbeschluss für eine Änderung Nr. 9 zum Bebauungsplan Nr. 17 der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes im Stellbergsweg gefasst.

Anlage(n):

1. Anlage 1 - Mögliche Bauplätze Stellberg-Abgrenzungsplan-Strak-2019-03-28{[
2. Anlage 2 - Mögliche Bauplätze Stellberg-Strak{[
3. Anlage 3 - Mögliche Bauplätze Stellberg-Auszug F-Plan-Strak{[
4. Anlage 4 - Mögliche Bauplätze Stellberg- Abgrenzungsplan mit Luftbild-Strak-2019-03-28{[



Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)
 Rathausgasse 1
 34576 Homberg (Efze)
 Tel.: 05681/994-0

Maßstab: 1:2.000

Bearbeiter: Herr Strak

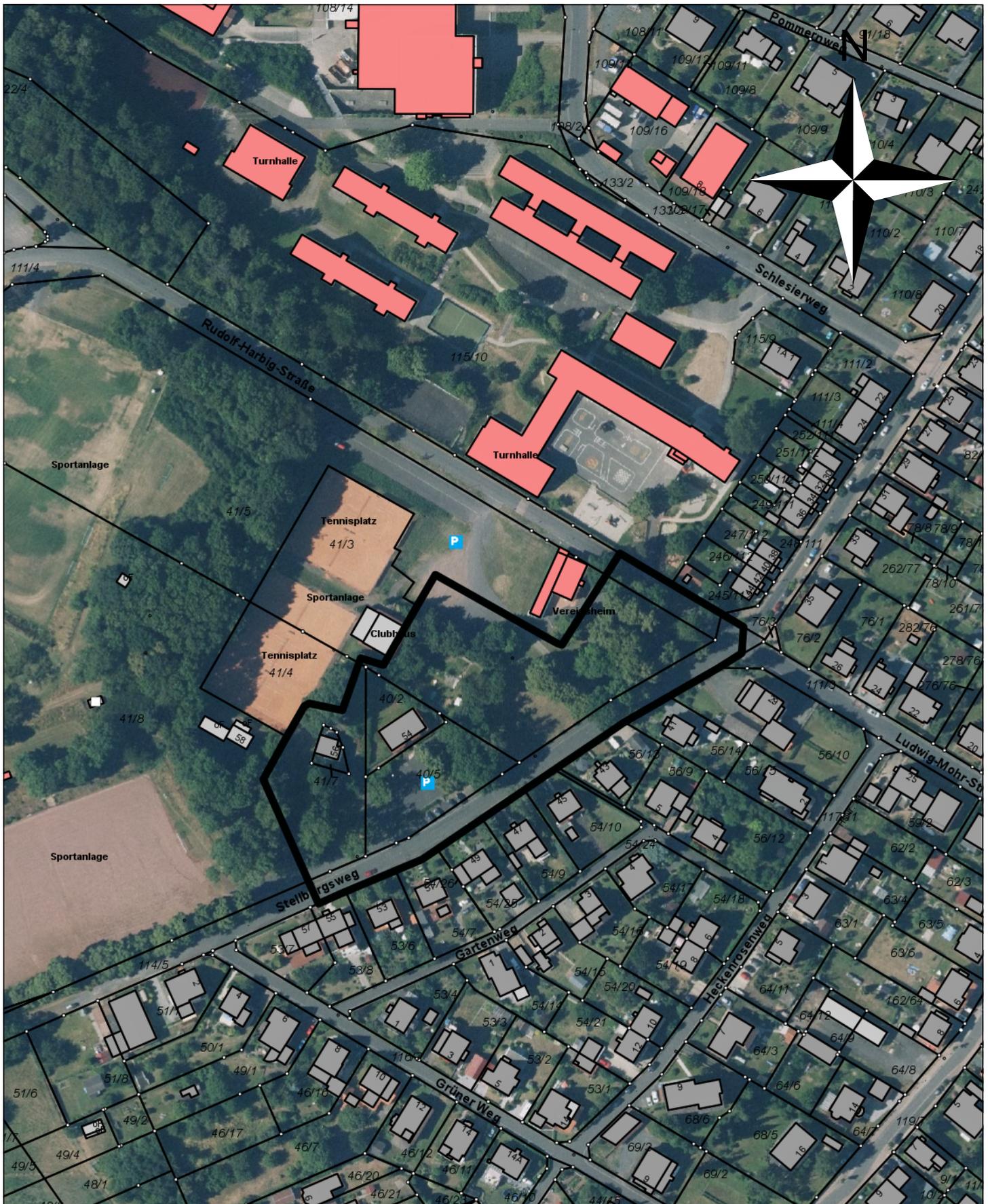
Datum: 28.03.2019

Bebauungsplan Nr. 17 - 5

Anlage I



Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze)



Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)
 Rathausgasse 1
 34576 Homberg (Efze)
 Tel.: 05681/994-0

Maßstab: 1:2.000

Bearbeiter: Herr Strak

Datum: 28.03.2019

Abgrenzungsplan

Luftbild

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-75/2018 2. Ergänzung

Fachbereich: Bauleitplanung / Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	23.05.2019
BPUS	03.06.2019
HAFI	11.06.2019
Stadtverordnetenversammlung	13.06.2019

Städtebauförderprogramm Aktive Kernbereiche in Hessen

hier: Erneute Antragstellung auf Aufnahme in das Förderprogramm ab dem Programmjahr 2019

a) Erläuterung:

Nachdem der Antrag auf Aufnahme in das Städtebauförderprogramm Aktive Kernbereiche in 2018 nicht positiv beschieden worden ist, besteht nun die Möglichkeit in 2019 als Förderstandort in das Programm aufgenommen zu werden. Die erforderlichen Grundsatzbeschlüsse für eine erneute Bewerbung hat die Stadtverordnetenversammlung am 20.04.2018 gefasst. Die Bewerbungsfrist für die Abgabe des Förderantrags ist der 17.06.2019.

Auszug aus den Erläuterungen zum TOP 7 der Stadtverordnetensitzung am 20.04.2019

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 26.01.2017 eine städtebauliche Rahmenplanung für die südliche und westliche Innenstadt beschlossen. Einige der dort benannten Projekte könnten mit Hilfe des Programms Aktive Kernbereiche umgesetzt werden. Eine städtebauliche Aufwertung des Quartiers stärkt den angrenzenden zentralen Versorgungsbereich, der mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zum Einzelhandelskonzept am 16.10.2016 festgesetzt worden ist.

Der Aufnahmeantrag 2019 entspricht inhaltlich den Antragsunterlagen aus 2018.

Die Programminformationen zum Städtebauförderprogramm und die Übersichtskarte für ein vorläufiges Fördergebiet sind als Anlage beigefügt.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

Baugesetzbuch (BauGB)

- Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung - RiLiSE vom 02. Oktober 2017
- Städtebaulicher Rahmenplan der Kreisstadt Homberg (Efze) vom 26.01.2017
- Einzelhandelskonzept der Kreisstadt Homberg (Efze) vom 14.10.2016 mit Festsetzung eines zentralen Versorgungsbereichs

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:

Sachkonto:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:

Tatsächlich verfügbare Mittel:

d) Beschlussvorschlag:

Es wird ein Antrag auf Aufnahme in das Förderprogramm „Aktive Kernbereiche in Hessen“ für die neue Förderperiode ab dem Programmjahr 2019 für den Bereich „Südliche Innenstadt“ gestellt.

Anlage(n):

- Programmprofil Aktive Kernbereiche 2019{[
- Flächenermittlung Aktive Kernbereiche, 2018-03-28{[
- Abgrenzungsplan Aktive Kernbereiche ohne Luftbild-2018-03-28{[
- Abgrenzungsplan mit Luftbild Aktive Kernbereiche-2018-03-28{[



Programminformationen zum Bund-Länder-Programm
Aktive Kernbereiche in Hessen



Programminformation zum Bund-Länder-Programm „Aktive Kernbereiche in Hessen“

Stärkung von zentralen Versorgungsbereichen – Erhaltung und Entwicklung von Stadt- und Ortskernen als Standorte für Wirtschaft und Kultur sowie als Orte zum Wohnen, Arbeiten und Leben

1. Ausrichtung des Programms

Das Städtebauförderungsprogramm Aktive Kernbereiche in Hessen geht nach einer Laufzeit von 11 Jahren in eine weitere Phase. Die Nachfrage der Kommunen nach einer Unterstützung aus diesem Programm zur Stärkung und Vitalisierung ihrer Innenstädte und Ortszentren ist nach wie vor sehr groß. Die aus den Erfahrungen der letzten 11 Jahre gewonnenen Erkenntnisse werden für die Fortsetzung des Programms im Jahr 2019 genutzt. Nachdem im Jahr 2018 bereits neun neue Standorte aufgenommen wurden, sollen auch im Jahr 2019 weitere zusätzliche Standorte Fördermittel aus dem Programm erhalten.

Das Programm Aktive Kernbereiche unterstützt Maßnahmen, die unsere Zentren lebendig, vielfältig und unverwechselbar gestalten. Im Vordergrund stehen das Wohnen, eine stabile Wirtschaft in Kleingewerbe, Handel, Gastronomie und Dienstleistungen sowie moderne Infrastruktur- und Versorgungsangebote. Gefördert werden bauliche Maßnahmen, die bestehenden Wohnraum qualifizieren und barrierefrei entwickeln oder auch der Umbau von gewerblichen Leerständen zu Wohnzwecken. Energieeffizienz und Klimaschutz spielen dabei eine große Rolle, denn ein gesundes Stadtklima ist ein ebenso wichtiger Standortfaktor für Innenstädte wie kurze Wege, einladende Stadträume sowie Funktions- und Angebotsvielfalt. So ist es darüber hinaus mit der Förderung auch möglich, bessere Rahmenbedingungen für eine stadtverträgliche Mobilität zu schaffen. Weitere Schwerpunkte sind flankierende Maßnahmen, die das Wohnen, die Wirtschaft und das Wohlfühlen in der Innenstadt stärken: attraktive Grün- und Freiflächen, belebte öffentliche Räume, die zum Verweilen einladen, Familienzentren und kulturelle Angebote. Wer sich bewusst für den Standort Innenstadt entscheidet, der weiß auch die eigene Identität der Zentren zu schätzen, mit ihren ganz besonderen Angeboten an Kultur, Handel und Dienstleistungen. Das Programm Aktive Kernbereiche ruft alle Innenstadt- und Ortskernakteure auf, den besonderen Charakter ihres Standortes mit zu gestalten.

Fünf Programmschwerpunkte stehen bei der Förderung ab 2019 weiterhin im Vordergrund:

1. **Wohnen in der Innenstadt**
2. **Aufenthaltsqualität, Grünflächen und gesundes Klima**
3. **Funktions- und Angebotsvielfalt**
4. **Barrierefreiheit und Rahmen für stadtverträgliche Mobilität**
5. **Privates Engagement und Standortgemeinschaften**

2. Ausgangslage und Programmschwerpunkte

1. *Wohnen in der Innenstadt*

Innenstädte stärken bedeutet auch, Funktionen zu stärken. Dabei nimmt das Thema Wohnen mit seiner belebenden Funktion einen wichtigen Stellenwert ein. Die große Nachfrage nach Wohnraum in den Ballungsgebieten erfordert einen behutsamen Umgang mit den Flächenressourcen in den Zentren. In urbanen Innenstadtquartieren besteht die Chance, neuen Wohnraum beispielweise in den Obergeschossen zu entwickeln oder in leerstehenden Einkaufspassagen eine neue gemischte Nutzung zu etablieren, um den Standort Innenstadt nachhaltig zu stabilisieren und aufzuwerten. In kleineren Städten und ländlichen Regionen, wo der Handel rückläufig ist, kann der Umbau von leerstehenden Gewerbeflächen zu barrierefreiem Wohnraum neue Qualitäten in die Zentren bringen. Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz schaffen dabei zukunftsorientierte Lösungen. Ziel ist es, die Wohnfunktion in den Innenstädten und Ortskernen zu stärken, um auf den Wohnbedarf von Familien und verschiedenen Altersgruppen zu reagieren und eine Belebung der Zentren zu unterstützen.

Um Gebäude als Wohnraum zu erhalten oder für Wohnzwecke umzubauen, bieten sich vielfältige Lösungsansätze an, die über die reine Sanierung hinausgehen. Sie reichen von Grundrissänderungen für moderne Ansprüche über barrierefreien Umbau bis hin zu neuen Wohnformen für alle gesellschaftlichen Gruppen wie generationenübergreifendes oder gemeinschaftliches Wohnen. Der Standort Innenstadt eignet sich in besonderer Weise für ältere Menschen und spezielle Wohnformen für Menschen mit besonderen Anforderungen. Auch leerstehende Geschäfte oder Hofreiten in Ortskernen und nicht mehr genutzte Verwaltungseinrichtungen können Platz für das Wohnen in den Zentren bieten. Insbesondere für den vielerorts leerstehenden Fachwerkbestand sind innovative Lösungen gefragt. Die Zusammenlegung von Einzelgebäuden, mit dem Ziel gemeinschaftliche Wohnformen zu unterstützen, kann hier ein Lösungsweg sein.

Der Wohnstandort Innenstadt wird in besonderem Maße durch ein vielfältiges Infrastrukturangebot gestärkt. Aus dem Programm Aktive Kernbereiche können daher auch die Sanierung oder der Neubau von Gemeinbedarfseinrichtungen für Begegnung und Austausch, Kindergärten, Jugendzentren, Seniorentreffpunkte, Stadtbüchereien und Kultureinrichtungen in den Zentren gefördert werden.

2. *Aufenthaltsqualität, Grünflächen und gesundes Klima*

Grün- und Freiflächen in den Innenstädten und Ortszentren – insbesondere im Wohnumfeld – sollen gesichert, weiterentwickelt oder neu geschaffen werden. Die Entsiegelung von Flächen, die Freihaltung von Frisch- und Kaltluftschneisen durch Grünanlagen, die Aufwertung von Parks, die Begrünung von Straßen, Wegen, Plätzen, Dächern, Fassaden oder Höfen sind wirksame Maßnahmen für ein besseres Stadtklima.

Bäume bieten Schatten, innerstädtische Wasserflächen liefern zudem Verdunstungskühle und können Niederschlagswasser speichern. Die Entwicklung von Stadtgrün und Gewässerzonen stärkt die Biodiversität in den Innenstädten und Ortszentren und leistet

wichtige Beiträge zur Aufenthaltsqualität in den Zentren. Gefördert werden Grünflächen, Platz- und Straßenbegrünung sowie Dach-, Fassaden- und Hofbegrünung. Das Programm wirkt damit positiv auf die Anpassung an den Klimawandel und den Erhalt der Artenvielfalt. Und nicht zuletzt schafft es Lebensqualität. Denn: Erst das Grün macht die Städte lebenswert.

3. Funktions- und Angebotsvielfalt

Innenstädte und Ortszentren übernehmen wichtige Funktionen, wenn es um die Versorgung der Menschen in den Zentren geht. Hier gilt es, beispielsweise den Lebensmittelhandel aber auch Praxen und Dienstleister aus dem Gesundheitsbereich in den Zentren zu sichern oder neu anzusiedeln. Ziel ist es, mit Unterstützung aus dem Förderprogramm das soziale Miteinander zu stärken und ein Zentrum für Alle zu entwickeln, in dem auch innerstädtische Kleinunternehmen attraktive Standorte finden.

Um der vielerorts zu beobachtenden Verödung und zunehmenden Uniformierung von Innenstädten und innerstädtischen Quartieren zu begegnen, muss deren Individualität und Attraktivität steigen. Es gilt, Innenstädte und Ortsteilzentren als Mittelpunkte des städtischen Lebens zu stärken – als Orte vielgestaltiger Austauschbeziehungen und als alltägliche Handels- und Lebensräume. Ob zum Einkaufen, Flanieren oder um sich mit Freunden zu treffen: Bewohnerinnen und Bewohner der Stadtzentren, der Handel und die Besucher wünschen sich vitale Innenstädte mit vielfältigen Angeboten. Vitale Innenstädte und Ortszentren zeichnen sich durch eine vielfältige Nutzungsmischung aus. Hier sind Handel, Gastronomie, Dienstleistungen, Handwerk, Kleingewerbe, Kultur und Kreativwirtschaft konzentriert angesiedelt. Ziel ist es, den verschiedenen Nutzungen Raum zu bieten und sie am Standort Innenstadt zu sichern und weiter zu entwickeln.

4. Barrierefreiheit und Rahmen für stadtverträgliche Mobilität

Menschen aller Altersgruppen sollen in den Zentren unserer Städte oder Gemeinden mobil sein und die Angebote möglichst unkompliziert erreichen können. Insbesondere für ältere Menschen und für Familien mit kleinen Kindern erleichtern barrierefreie Wege und Zugänge zu Infrastruktureinrichtungen und Geschäften den Alltag. Attraktive Fuß- und Radwege im Zentrum sowie Abstellmöglichkeiten für Fahrräder wie Fahrradparkhäuser sind in der Innenstadt gefragt. Generell sollte dem Fuß- und Radverkehr größere Aufmerksamkeit gewidmet werden: Konzepte und Maßnahmen, die eine nachhaltige Nahmobilität begünstigen und dazu anregen, öfter mit dem Rad als mit dem Auto zu fahren, sollten im Vordergrund stehen. Die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für den Nahverkehr ist für ein attraktives und gut erreichbares Zentrum wichtig. Modelle wie Shared Spaces und andere Innovationen für eine stadtverträgliche und zukunftsfähige Nahmobilität sollen in die nachhaltige Entwicklung der Zentren integriert werden. Der Umbau von Straßenräumen, Rad- und Fußwegen mit dem Ziel, verbesserte Rahmenbedingungen für eine stadtverträgliche Mobilität zu schaffen, kann aus dem Programm gefördert werden.

5. Privates Engagement und Standortgemeinschaften

Eine erfolgreiche Innenstadtentwicklung erfordert ein kooperatives Handeln aller Innenstadtakteure. Als Voraussetzung zur Umsetzung des Förderprogramms werden daher in den Förderstandorten sogenannte „Lokale Partnerschaften“ gebildet, in denen die jeweils relevanten Interessengruppen vertreten sind. Zur Unterstützung des privaten Engagements kann außerdem ein Verfügungsfonds gebildet werden, in dem private Mittel mit Städtebaufördermitteln aufgestockt werden, um innenstadtrelevante Maßnahmen der Geschäftsleute umzusetzen. Gefördert werden z. B. Workshops, Bauberatung oder ein Kernbereichsmanagement. Um Investitionen privater Eigentümer anzuregen, können Kommunen darüber hinaus auch finanzielle Anreize für kleinere private Einzelmaßnahmen im Rahmen eines sogenannten Anreizprogramms gewähren.

3. Rechtsgrundlage der Förderung

Die Förderung von aufeinander abgestimmten Projekten (Maßnahmenbündeln) in den dargestellten Programmschwerpunkten erfolgt als Gesamtmaßnahme entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuchs sowie den Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung – RiLiSE vom 02. Oktober 2017.

4. Gebietsbezogene Förderung

Die Gemeinde grenzt das Fördergebiet, in dem Maßnahmen des Programms durchgeführt werden sollen, nach Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen ab.

Die räumliche Abgrenzung kann erfolgen als

- Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB
- Städtebaulicher Entwicklungsbereich nach § 165 BauGB
- Erhaltungsgebiet nach §172 BauGB
- Maßnahmengbiet nach § 171 b, §171 e oder §171 f BauGB
- Untersuchungsgebiet nach § 141 BauGB oder
- durch Beschluss der Gemeinde.

Fördergebiete können „Zentrale Versorgungsbereiche“ sein. Der Begriff umfasst Innenstadtzentren, vor allem in Städten mit größerem Einzugsbereich, Nebenzentren in Stadtteilen sowie Grund- und Nahversorgungszentren in Stadt- und Ortsteilen – auch von kleinen Gemeinden.

Das Fördergebiet soll insbesondere durch Funktionsverlust bedroht oder betroffen sein und eine hohe Mitwirkungsbereitschaft von privaten Akteuren als Basis für die Lokale Partnerschaft erkennen lassen. Es ist in seinem räumlichen Umfang so festzulegen, dass sich die Maßnahmen auch in Hinblick auf die zuvor dargestellten Programmschwerpunkte zweckmäßig durchführen lassen.

Überschneidungen mit aktiven Gebieten anderer Programme der Städtebauförderung (Soziale Stadt, Stadtumbau in Hessen, Städtebaulicher Denkmalschutz, Zukunft Stadtgrün) oder des Programms Dorfentwicklung sind ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen sind weitgehende Überschneidungen mit Städtebauförderungsgebieten, für die die

Schlussabrechnung noch nicht vorgelegt wurde. Keine Einschränkung stellen Überschneidungen mit den Quartieren des KfW-Programms Energetische Stadtsanierung dar.

5. Integrierte und ämterübergreifende Programmumsetzung

Für eine nachhaltige Entwicklung der Innenstädte und Ortskerne müssen Aspekte der oben genannten Programmschwerpunkte in einen umfassenden und integrierten Ansatz eingebettet sein. In diesem müssen weitere wichtige Fragestellungen, die im örtlichen Kontext für eine nachhaltige Stadtentwicklung von Bedeutung sind, bearbeitet werden. Hierunter fallen insbesondere die Stärkung der Innenentwicklung, die Unterstützung nachhaltiger Mobilitätsansätze – z.B. durch Verbesserungen im Fuß- und Radverkehr – sowie weitere Themen in den Bereichen Handel, Wohnen, Gewerbe, Kultur, Bildung, Freizeit, Stadtgrün und Baukultur.

Zur Operationalisierung des integrierten Ansatzes dienen die folgenden Instrumente:

- **Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK)**

Grundlage für die Umsetzung von Maßnahmen ist ein von der Stadt oder Gemeinde aufzustellendes Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (Integriertes Entwicklungs- oder Handlungskonzept gem. RiLiSE Nr. 5.3 – ISEK), in dem alle relevanten Themenstellungen (siehe oben) analysiert werden. Das ISEK kann aus dem Programm gefördert werden. Im ISEK sind integrierte Handlungsstrategien zu entwickeln, Maßnahmen zu benennen (Projektliste) und ein Zeit- und Kostenplan zu erstellen. Das ISEK ist in ein ggf. bereits vorhandenes gesamtstädtisches Konzept einzubetten bzw. davon abzuleiten. Die Aktualität des ISEK ist sicherzustellen. Das ISEK ist Grundlage für die jährlichen Antragstellungen. Der Entwurf des ISEK ist spätestens ein Jahr nach Programmaufnahme dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen zur Abstimmung vorzulegen.

- **Kooperativer und ämterübergreifender Ansatz**

Die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in den Innenstädten und Ortskernen erfordert einen ämterübergreifenden Ansatz, ein koordiniertes, kooperatives und vernetztes Vorgehen und umfangreiche Managementaktivitäten vor Ort. Die für den Städtebau zuständigen Ämter wirken verbindlich mit der Wirtschaftsförderung, dem Stadtmarketing, Grünflächen- und Umweltämtern, dem amtlichen Naturschutz und ggf. Klimabeauftragten bei der Erstellung des ISEK und der Durchführung der Gesamtmaßnahme zusammen. Nur durch ein ressortübergreifendes und abgestimmtes Handeln kann es gelingen, die sozialen, wirtschaftlichen, baukulturellen, gesundheitlichen und umweltschützenden Anforderungen an städtische Planungsaufgaben in Einklang zu bringen. Die Koordinationsaufgaben und das Fördermittelmanagement können von der Kommune übernommen werden. Es ist grundsätzlich jedoch auch möglich, im Rahmen der Programmumsetzung zur unterstützenden Aktivierung und Koordinierung des komplexen integrierten Entwicklungsprozesses der Stadt- und Ortsteilzentren ein Kernbereichsmanagement

durch beauftragte Dritte zu installieren. Die hoheitliche Verantwortung der Gesamtmaßnahme verbleibt in jedem Fall bei der Gemeinde.

• **Lokale Partnerschaft mit privaten und zivilgesellschaftlichen Akteuren**

Ein integrierter Handlungsansatz bedingt die Einbindung der wesentlichen öffentlichen, privaten und zivilgesellschaftlichen Akteure vor Ort. Dazu zählen zum Beispiel Vertreterinnen und Vertreter von Wirtschaftsverbänden, Immobilien- oder Standortgemeinschaften, Kultur- oder Sozialeinrichtungen, Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken oder Immobilien, Bewohnerinnen und Bewohner oder andere Innenstadtakteure. Nur gemeinsam mit den betroffenen Interessengruppen kann die Abstimmung der unterschiedlichen Belange und Anforderungen sowie die Bündelung der lokalen Aktivitäten gelingen und ein nachhaltiger Erfolg erzielt werden. Die Lokale Partnerschaft versteht sich als Begleitstruktur, die regelmäßig oder bei Bedarf zusammenkommt und am Prozess der Zentrenentwicklung beratend und initiiierend mitwirkt. Sie kann über das Programm hinaus auch in den Initiativen „Ab in die Mitte! – Die Innenstadt-Offensive Hessen“ und „INGE“ mitwirken und damit die Entwicklung des Stadt- oder Ortszentrums zusätzlich unterstützen. Die Lokale Partnerschaft ist ebenfalls innerhalb des ersten Programmjahres zu etablieren.

Eine besondere Ausprägung des privaten Engagements sind Immobilien- und Standortgemeinschaften auf Grundlage des Gesetzes zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren (INGE) oder auf freiwilliger Basis. Standortgemeinschaften aus Hauseigentümerinnen und -eigentümern, Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben, die sich gemeinsam für ein attraktives Umfeld einsetzen, können eine wichtige Rolle in den Innenstadtquartieren spielen.

6. Förderzeitraum

Der Förderzeitraum für die Gesamtmaßnahme, für den die Zuwendungsempfänger Bewilligungsbescheide erhalten, soll zehn Jahre nicht überschreiten. Wegen der kassenmäßigen Abwicklung durch Verpflichtungsermächtigungen kann sich daraus ein entsprechend längerer Bewilligungszeitraum ergeben. Die Förderung der Gesamtmaßnahme kann in begründeten Fällen vorzeitig beendet werden.

7. Einsatz von Fördermitteln

Die Fördermittel des Programms Aktive Kernbereiche in Hessen können eingesetzt werden für Investitionen zur Profilierung und Standortaufwertung, insbesondere für:

- die Vorbereitung der Gesamtmaßnahme wie die Erarbeitung oder Fortschreibung der Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepte (ISEK),
- die Aufwertung des öffentlichen Raumes (Straßen, Wege, Plätze einschließlich Anlagen für quartiersverträgliche Mobilität),
- die Instandsetzung und Modernisierung von das Stadtbild prägenden Gebäuden (einschließlich der energetischen Erneuerung),

- Bau- und Ordnungsmaßnahmen für die Wiedernutzung von Grundstücken mit leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden und von Brachflächen einschließlich städtebaulich vertretbarer Zwischennutzung,
- die Gestaltung von Grün- und Freiräumen sowie die Umsetzung von Maßnahmen der Barrierearmut beziehungsweise -freiheit,
- Citymanagement und die Beteiligung von Nutzungsberechtigten und von deren Beauftragten im Sinne von § 138 BauGB sowie von Immobilien- und Standortgemeinschaften,
- die Beteiligung und Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern (auch „Tag der Städtebauförderung“),
- Leistungen Beauftragter (Kernbereichsmanagement und externe Beauftragte).

8. Förderung im ersten Programmjahr / in den Folgejahren

Im Aufnahmejahr 2019 erhalten die Förderstandorte Fördermittel für die Erstellung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK) sowie für die Kosten des Kernbereichsmanagements (Steuerungskosten). Die Förderung der hierauf aufbauenden investiven Einzelmaßnahmen erfolgt in den Folgejahren auf Basis der jährlichen Antragstellung.

Im Aufnahmejahr 2019 können bereits erste investive Projekte vorgezogen beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass zum Zeitpunkt der Bewilligung erkennbar ist, dass das Projekt zentraler Bestandteil des Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts sein und im zukünftigen Fördergebiet liegen wird. Diese Projekte sind im Förderantrag ausführlich zu erläutern.

9. Förderquote

Das Land gewährt Zuschüsse aus eigenen Mitteln sowie aus Mitteln des Bundes im Wege der Anteilfinanzierung. Die Höhe des staatlichen Förderanteils (Förderquote) von grundsätzlich zwei Dritteln der förderfähigen Kosten wird entsprechend der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt oder Gemeinde und ihrer Stellung im Finanz- und Lastenausgleich nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) erhöht oder vermindert.

10. Antragsberechtigte und Antragsfrist

Antragsberechtigt sind ausschließlich hessische Städte und Gemeinden. Die Förderung kann beantragt werden für Orte über 6.000 Einwohner sowie für Orte von 2.000 bis 6.000 Einwohnern, die nicht dem Anwendungsbereich der Dorfentwicklung zugeordnet sind. Für die Bewerbung ist das hierfür vorgesehene Antragsformular zu verwenden. Dieses kann unter <https://nachhaltige-stadtentwicklung-hessen.de/foerderprogramme/aktive-kernbereiche.html> abgerufen werden. Dem Antrag ist beizufügen:

- eine Übersichtskarte mit Eintragung des Fördergebiets,
- ein Beschluss zur Erarbeitung / Ergänzung eines Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts,
- ein Beschluss zum Aufbau einer Steuerungsstruktur (Kernbereichsmanagement) oder Nachweis einer bereits bestehenden Steuerungsstruktur sowie

- ein Beschluss zum Aufbau einer Lokalen Partnerschaft oder der Nachweis einer bereits bestehenden Lokalen Partnerschaft (vgl. Punkt 5).

Anträge auf Programmaufnahme im Jahr 2019 sind in dreifacher Ausführung sowie als digitale Fassung (CD) per Post bis zum

17. Juni 2019

vollständig ausgefüllt unter folgender Adresse einzureichen bei:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen, 60297 Frankfurt a. M.

11. Weitere Informationen

Alle wesentlichen Aussagen zu Förderverfahren, Fördergegenständen und sonstigen Bedingungen sind in den Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung vom 02. Oktober 2017 enthalten. Die Richtlinien stellen eine umfassende Regelungsgrundlage für die Programme der Städtebauförderung in Hessen dar. Sie gelten damit auch für das Programm „Aktive Kernbereiche in Hessen“. Die Richtlinien können auf der Internetseite www.nachhaltige-stadtentwicklung-hessen.de abgerufen werden. Hier sind auch viele gute Beispiele aus der vorangegangenen Programmperiode dokumentiert.

12. Ansprechpartner

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
Referat Städtebau und Städtebauförderung
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

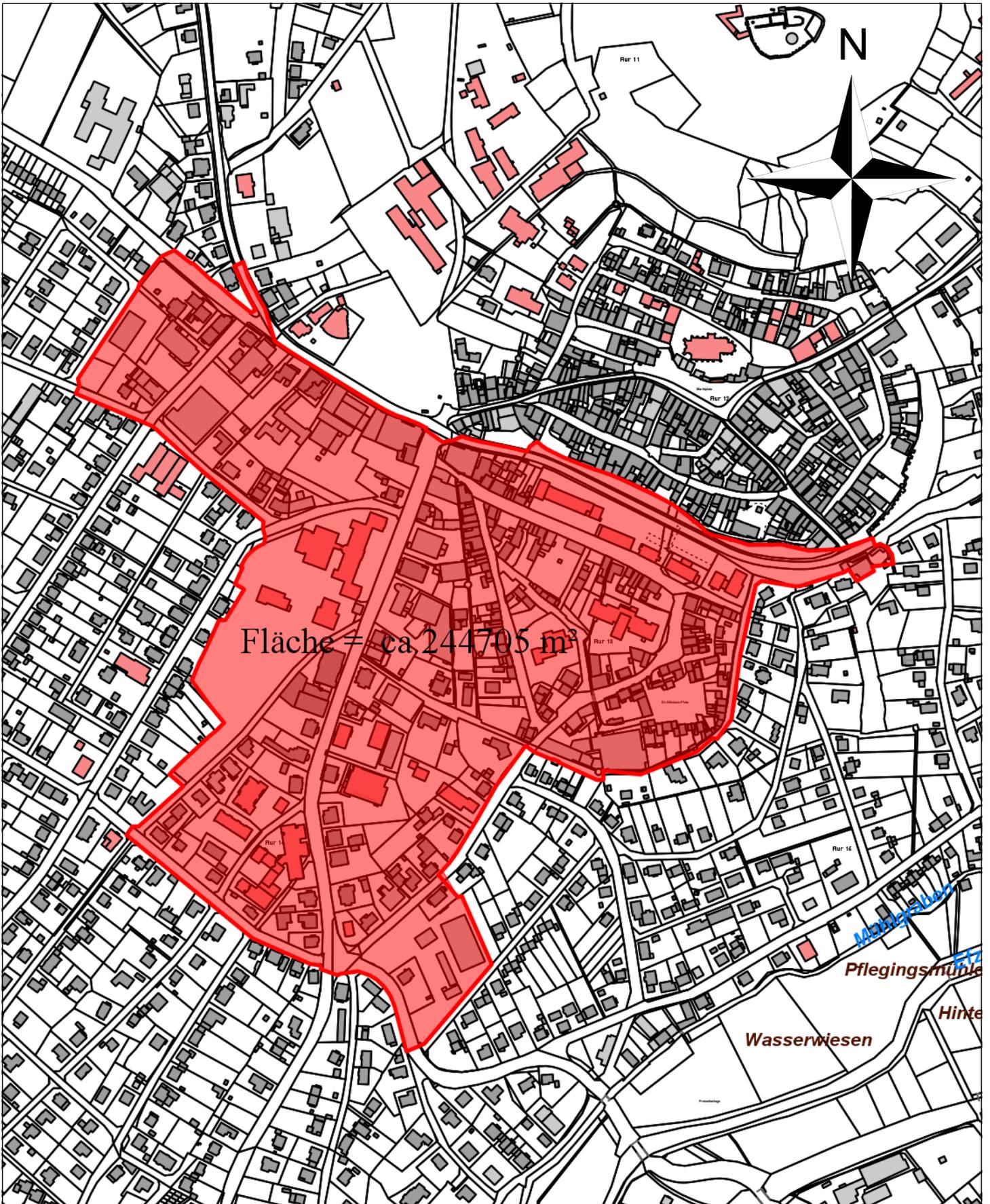
Karin Jasch
Tel. 0611 / 815-1809
E-Mail: karin.jasch@umwelt.hessen.de

HA Hessen Agentur GmbH
Zentrum Aktive Kernbereiche in Hessen
Konradinallee 9
65189 Wiesbaden

Anette Frisch
Tel. 0611 / 95017-8690
E-Mail: anette.frisch@hessen-agentur.de

Dr. Kerstin Grünenwald
Tel. 0611 / 95017-8334
E-Mail: kerstin.gruenenwald@hessen-agentur.de

Sebastian Vollweiler
Tel.: 0611 / 95017-864,
E-Mail: sebastian.vollweiler@hessen-agentur.de



Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)
 Rathausgasse 1
 34576 Homberg (Efze)
 Tel.: 05681/994-0

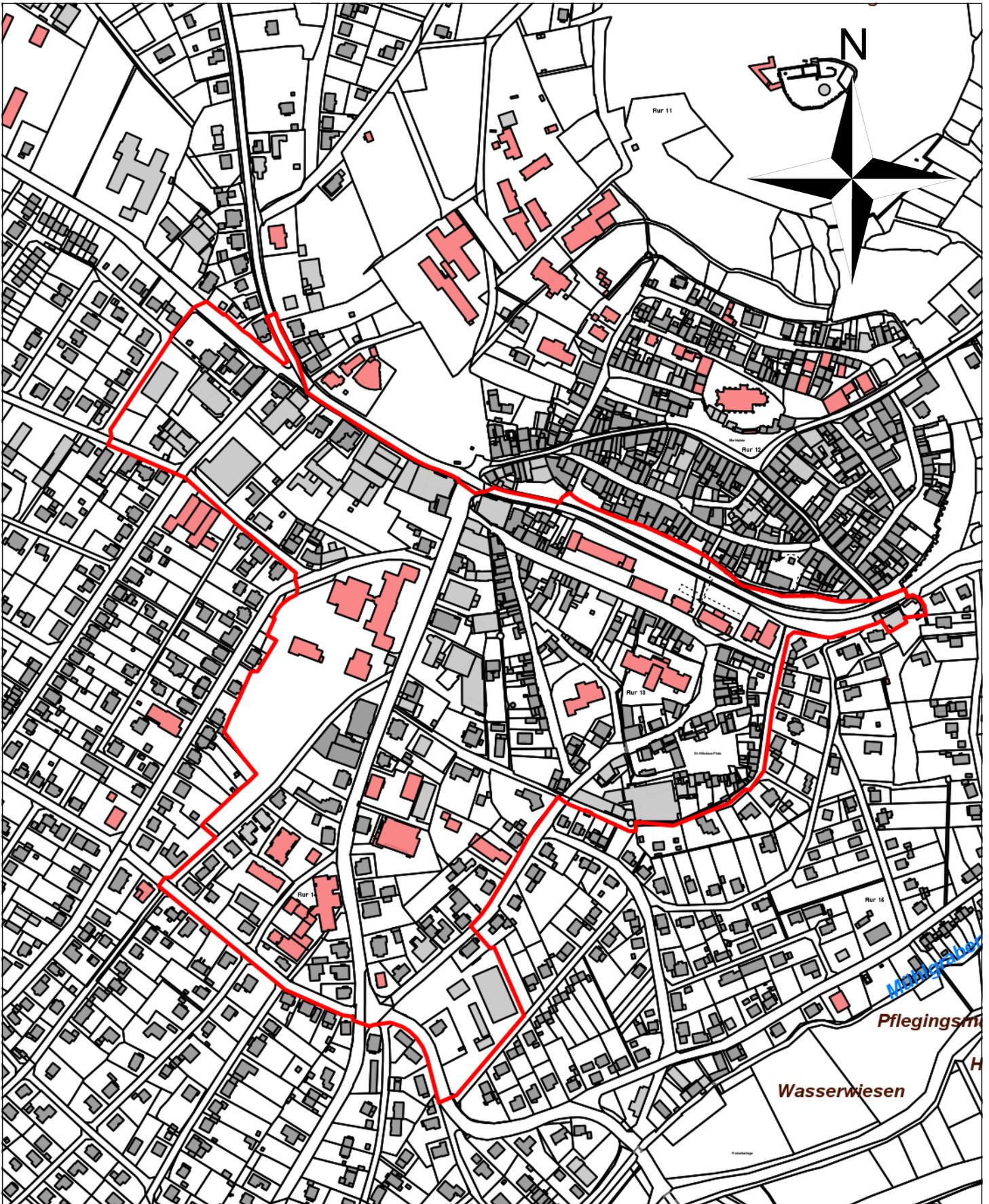
Maßstab: 1:5.000

Bearbeiter: Herr Strak

Datum: 28.03.2018

Fördergebiet Aktive Kernbereiche in Hessen

Flächenermittlung "Südliche Innenstadt"



Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)
Rathausgasse 1
34576 Homberg (Efze)
Tel.: 05681/994-0

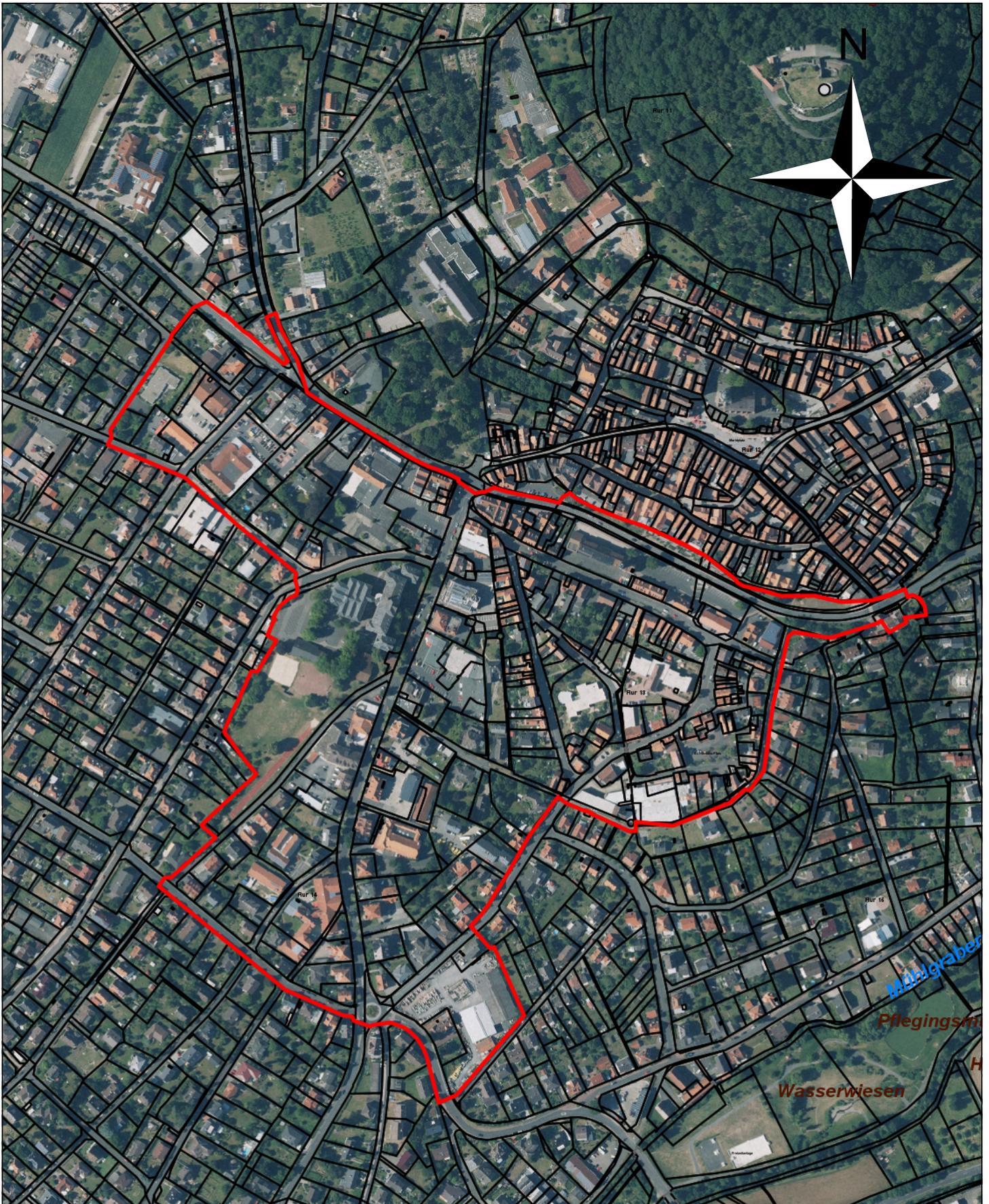
Maßstab: 1:5.000

Bearbeiter: Herr Strak

Datum: 28.03.2018

Fördergebiet Aktive Kernbereiche in Hessen

Abgrenzungsplan "Südliche Innenstadt"



Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)
Rathausgasse 1
34576 Homberg (Efze)
Tel.: 05681/994-0

Maßstab: 1:5.000

Bearbeiter: Herr Strak

Datum: 28.03.2018

Fördergebiet Aktive Kernbereiche in Hessen

Abgrenzungsplan "Südliche Innenstadt"

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-94/2019 1. Ergänzung

Fachbereich: Bauleitplanung / Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin
BPUS	03.06.2019
Magistrat	06.06.2019
SUK	06.06.2019
Stadtverordnetenversammlung	13.06.2019

Erweiterung Radwegenetz Homberg;

hier: **Vorbereitung von Förderanträgen**

a) Geh- und Radweg Ziegenhainer Straße - Industriegebiet

b) Straßenbau Hersfelder Straße (inkl. Radweg)

a) Erläuterung:

Für die Beantragung von Fördermitteln zu den Straßenbaumaßnahmen müssen konkrete Planunterlagen dem Fördermittelgeber vorgelegt werden. Hierzu muss eine Entscheidung zu einer der vorgestellten Planungsvarianten getroffen werden. In der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung vom 13.05.2019 wurden die Maßnahmen von Herrn Schmoll-Feller vom Büro Unger Ingenieure vorgestellt. Bereits am 06.09.2018 wurden die Studien in der Stadtverordnetenversammlung vorgestellt. Es wird auf die Sitzungsvorlagen und Präsentationen als Anlagen zum Protokoll mit den verschiedenen Ausbauvarianten hingewiesen.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:

Sachkonto:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:

Tatsächlich verfügbare Mittel:

d) Beschlussvorschlag:

- a)
1. Zur Förderantragstellung wird die Variante A beschlossen.
 2. Zur Förderantragstellung wird die Variante B beschlossen.
 3. Zur Förderantragstellung wird die Variante C beschlossen

b) Die Hersfelder Straße wird zur Förderung mit 3 Bauabschnitten angemeldet. Durch die Förderung bedingt wird an allen 3 Bauabschnitten ein Radweg angeordnet. Für Bauabschnitt 3 wird die Variante

1 - (Kreisel mit Anbindung „Klosterrain“)

2 - (Kreisel ohne Anbindung „Klosterrain“)

3 - (Kreisel ohne Anbindung „Klosterrain“ mit Gehweg Steinweg)

4 - (Kreisel ohne Anbindung „Klosterrain“ mit Gehweg Steinweg und „Kloster St. Georg“)

5 - (Kreuzung)

beschlossen.

Obere Hersfelder Straße – Radverkehr stärken!

Grundgedanken:

- Investitionen für Straßenbau werden auf 50 Jahre abgeschrieben. Das heißt, eine Straße muss heute dem bestmöglichen Erkenntnisstand entsprechen, um möglichst 50 Jahre lang zu funktionieren.
- Nach allem was wir erahnen werden alternative Verkehrsformen wichtiger. Fahrräder/ E-Bikes/ Lastenräder/ E-Roller werden auch im ländlichen Bereich eine größere Rolle als alltägliche Verkehrsmittel spielen. Der Bau eines Radweges ist also nicht nur „Pflichtaufgabe“, sondern Priorität.

Für die Entwicklung von Radwegen hat die Stadtverordnetenversammlung bereits festgelegt:

„Sichere Führung mit geringem Unfallrisiko, hoher Akzeptanz und guter Begreifbarkeit

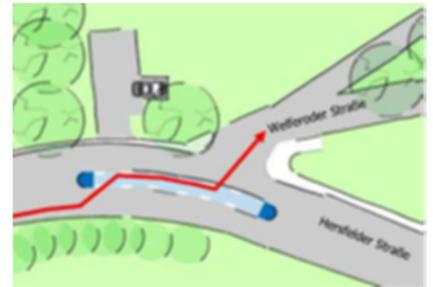
- Führung auf der Fahrbahn
- Angemessene Radverkehrsanlagen besonders bei Abschnitten mit Tempo 50 für den Kfz-Verkehr
- Kontinuierliche Führungsform (keine Aneinanderreihung von verschiedenen Führungsformen)
- Vermeidung Zweirichtungsradwege
- Vermeidung gemeinsame Führung mit dem Fußverkehr“

(Quelle: Verkehrsentwicklungsplan Teil 1: Altstadt, SB-37/2018, S. 29)

Daraus folgt:

- ✓ Der vorgeschlagene kombinierte Geh- und Radweg (StVO Vz 241) mit den minimal vorgeschriebenen Maßen kann nur für den bergauf fahrenden Verkehr akzeptiert werden.
- ✓ Für den bergab fahrenden Radverkehr soll ein Vorschlag aus dem Verkehrsentwicklungsplan (S. 95) aufgenommen werden:

- **Linksabbiegespur** für Fahrräder zur Welferoder Straße.
- Sicherung bis dort durch einen auf der Fahrbahn markierten **Schutzstreifen** (gestrichelte Linie)



- ✓ Ergänzend, für den gesamten Radverkehr bis ins Tal:

Steinweg als Fahrradstraße ausweisen!

Es entsteht mit minimalem Aufwand eine sichere, vom Hauptverkehr getrennte Verkehrsachse für Fahrradfahrer/innen.

Dazu muss lediglich die Anbindung von der Hersfelder Straße an den Steinweg geöffnet werden. Der Steinweg wird als „Fahrradstraße, frei für PKW“ ausgewiesen. Weitere Investitionen am Steinweg selber sind nicht nötig.



>>

Derzeitige Situation Hersfelder Straße / Steinweg:



Die Verbindung ist schon immer da – im Prinzip müsste nur die Leitplanke gekürzt werden!

Durch die Ausweisung des Steinweges als Fahrradstraße mit Zusatz „PKW frei“ haben Fahrräder dort Priorität, ohne dass im Verlauf des Steinweges bauliche Maßnahmen notwendig sind oder der Anliegerverkehr behindert wird.

Definition einer Fahrradstraße (Wikipedia):

„Die Höchstgeschwindigkeit beträgt für alle Fahrzeuge 30 km/h. Das Nebeneinanderfahren mit Fahrrädern ist erlaubt. Kraftfahrer müssen gegebenenfalls ihre Geschwindigkeit verringern, um eine Behinderung oder Gefährdung von Radfahrern zu vermeiden.“

Für den bergauf fahrenden Radverkehr muss eine Querung der Hersfelder Straße parallel zum Zebrastreifen vorgesehen werden.



Beispiel aus Werne
(Quelle: Westfälischer Anzeiger, 10.07.18,
www.ogy.de/fh8v)

Mit der Öffnung des Steinweges für Fahrräder wird nicht nur das dortige Wohngebiet erschlossen, sondern es entsteht auch eine Anbindung an die untere Hersfelder Straße, die Waßmuthshäuser Straße und von dort in die Efzewiesen sowie zum Bahnhofsviertel (und perspektiv zum dortigen Bahnradweg!).

Fazit:

Die vorliegenden Pläne sind so zu ergänzen, dass folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- **Bau einer Linksabbiegerspur für Radverkehr zur Welferoder Straße**
- **Öffnung der Anbindung an den Steinweg als Fahrradstraße.**

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-233/2018 4. Ergänzung

Fachbereich: Wirtschaftsförderung / Stadtentwicklung / Tourismus

Beratungsfolge	Termin
BPUS	03.06.2019
Magistrat	06.06.2019
HAFI	11.06.2019
Stadtverordnetenversammlung	13.06.2019

Städtebauliche Entwicklung Freiheiter Straße 14 + 18 hier: Möglicher Neubau des Kirchenkreisamts Schwalm-Eder

a) Erläuterung:

Im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung am 08.04.2019 haben der Geschäftsführer für den Fusionsprozess der Kirchenkreise Fritzlar-Homburg, Melsungen und Ziegenhain sowie der durch die Kirchenkreise beauftragte Architekt ihre Konzeptidee für ein neues Kirchenkreisamt in der Freiheit vorgestellt.

Bereits zuvor wurden auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 31. Januar 2019 die aus der Anlage ersichtlichen, zusammenhängenden Grundstücke für eine strukturierte Maßnahme der Innenentwicklung gesichert.

Vor diesem Hintergrund könnten die genannten Grundstücke – einschließlich der sie durchquerenden Wegeparzelle – zum Einstandspreis an die Kirchenkreise weiterverkauft werden (22.300 EUR + 87.175 EUR = 109.475 EUR).

Da eines der beiden Scheunengebäude auf dem Gelände von besonderer denkmalpflegerischer Bedeutung ist, effektiv aber nicht für die Zwecke der Kirchenverwaltung genutzt werden kann, werden die städtischen Gremien gebeten, auf den vorgenannten Kaufpreis einen Nachlass in Höhe von 60.000 EUR zu gewähren. Dies setzt voraus, dass die Kirchenkreise nachhaltig in den Erhalt der historischen Scheune investieren (aktuelle Kostenschätzungen gehen von einer Investition in Höhe von 135.000 – 200.000 EUR aus).

Für die bauliche Umsetzung des Kirchenkreisamtes an diesem Standort ist eine Änderung des Bebauungsplans notwendig.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

d) Beschlussvorschlag:

1. Die im Eigentum der Stadt Homberg (Efze) stehenden Grundstücke, die für den Bau des Kirchenkreisamtes in der Freiheit notwendig sind, sollen zum Einstandspreis (109.475 EUR) an die Kirchenkreise veräußert werden.
2. Sofern die Kirchenkreise nachhaltig in den Erhalt der auf dem Grundstück befindlichen historischen Scheune investieren (Volumen ca. 135.000 – 200.000 EUR) wird ein Kaufpreinsnachlass i. H.v. 60.000 EUR gewährt.
3. Die für die Realisierung des Kirchenkreisamtes notwendige Änderung des Bebauungsplans soll forciert werden. Es wird (lediglich) die Entscheidung über den Aufstellungsbeschluss gemäß § 50 Abs. 1 HGO auf den Magistrat übertragen.